



**Rubrik:** Schuldbetreibungen  
**Unterrubrik:** Konkursandrohung  
**Publikationsdatum:** SHAB, KABBE 07.10.2020  
**Meldungsnummer:** SB07-0000000044

**Publizierende Stelle**

Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

## Konkursandrohung Kunta SA

**Schuldner:**

Kunta SA  
CHE-115.996.462  
Promenade 29  
3780 Gstaad

**Gläubiger:**

Vanessa Roux  
Chemin Sous-le-Village 2  
1277 Arnex-sur-Nyon

**Zahlungsbefehl-Nummer:**

99035308 vom 19.12.2019

**Forderungen:**

CHF 9'854.20 nebst Zins zu 5 % seit 01.12.2019  
Solde du versement de CHF 16'423.65 selon accord ratifié par le Tribunal  
d'arrondissement de La Côte le 18 septembre 2019.

**Zusätzliche Kosten:**

Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

**Forderungsgrund:**

siehe Forderungen.

**Rechtliche Hinweise:**

Falls die vorliegende Forderung, nebst Zins, Betreibungs- und Publikationskosten nicht innert 20 Tagen bezahlt wird, kann der Gläubiger beim zuständigen Gericht gegen den Schuldner das Konkursbegehren stellen.  
Will der Schuldner die Zulässigkeit der Konkursbetreibung bestreiten, so hat er innerhalb von 10 Tagen bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzureichen (Art. 17 SchKG). Im Weiteren ist er berechtigt, beim Nachlassrichter einen Nachlassvertrag vorzuschlagen (Art. 173a SchKG).

Da die Forderung gemäss Zahlungsbefehl nicht beglichen worden ist, wird dem Schuldner hiermit der Konkurs angedroht. Sollte der Schuldner die angegebene Forderung nebst Kosten nicht innert 20 Tagen bezahlen, kann der Gläubiger beim Gericht gegen den Schuldner das Konkursbegehren stellen.

Bei Bezahlung an das Betreibungsamt wird empfohlen, sich vorgängig bei diesem über die genaue Höhe des ausstehenden Betrages zu erkundigen. Es werden zusätzlich Inkassogebühren in der Höhe von 0.5% des Betrages erhoben, mindestens CHF 5.00, höchstens CHF 500.00.

Will der Schuldner die Zulässigkeit der Konkursbetreibung bestreiten, so hat er innerhalb von 10 Tagen bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde zu führen (Art. 17 SchKG). Der Schuldner ist berechtigt, beim Nachlassrichter einen Nachlassvertrag vorzuschlagen (Art. 173a SchKG). Nach Ablauf von 20 Tagen seit der Publikation der Konkursandrohung kann der Gläubiger unter Vorlegung dieser Urkunde und des Zahlungsbefehls beim Konkursgericht das Konkursbegehren stellen. Dieses Recht erlischt 15 Monate nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht diese Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten gerichtlichen Verfahrens still (Art. 166 SchKG).

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Konkursandrohung an den Schuldner.

Gegen diese Verfügung kann innert einer Frist von 10 Tagen, seit deren Publikation, beim Obergericht des Kantons Bern, Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 17 SchKG). Das Begehren hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG). Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

**Kontaktstelle:**

Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West  
Scheibenstrasse 11  
3600 Thun

**Bemerkungen:**

Zustellversuche durch die Post sowie durch den Betreibungsweibel blieben erfolglos. Nachdem der Schuldner auch auf die Abholungsaufforderung der unterzeichnenden Dienststelle nicht reagiert hat, wurde die Konkursandrohung zur Zustellung der Polizei Nyon übergeben. Diese machte folgende Feststellungen:  
Herr Granero Fabrizio, einziges Mitglied der Kunta SA ist nach Italien weggezogen (ohne Adressangabe). Die Büros in Nyon seien geschlossen.